

wirtschaftlich gänzlich ungeübten, von all diesen Geschäften bisher isolierten Bezirkshauptmannschaften. Wie viel Geld und Not durch ein organisches Zusammenwirken der staatlichen und Selbstverwaltung erspart worden wäre, wie viel vermieden wurde und was alles hätte geleistet werden können, wenn eine solche organische Verbindung, ähnlich wie in Deutschland, schon im Frieden bestanden hätte, das alles bedarf keiner Erörterung.

Ein zweites Beispiel: Die Spaltung der beiden Verwaltungsguppen, das Verblaffen des Gedankens, daß Staats- und Selbstverwaltung doch nur Teile der einen öffentlichen Verwaltung seien, hat sich auch in dem Charakter der Angestellten ausgeprägt. Die Beamten der einen Gruppe mußten, um angestellt und befördert zu werden, eigentlich eine andere politische und staatsbürgerliche Gesinnung besitzen oder doch zur Schau tragen als die der anderen; und dies in einem und demselben Staate! Bedenklicher sind die Fälle, wo die Kredenta aus den in ihrer Gewalt befindlichen Ämtern ihre Rekruten bezog und dort ihre Offiziere unterbrachte — sogar auf Posten, die für den Krieg nicht bedeutungslos waren. Der Staat war auch hier nicht Herr im Hause; es stand so, als ob er in bestimmten Zimmern und Winkeln seines Hauses nichts zu suchen hätte.

Und tatsächlich ist es auch so weit gekommen, daß die Staatsaufsicht bei uns jener Venus von Milo gleicht, der Marmorgöttin ohne Arme, die versteinert zusieht, ohne helfen zu können.

Die Kommission zur Reform der Verwaltung, die vor dem Kriege ihre Vorschläge machte, kannte diese Zustände und mancher Klagelaut machte sich auch dort vernehmbar; aber dank ihrer wohlausgeglichenen Zusammensetzung sprach sich ein Teil für eine organische Verbindung von Staats- und Selbstverwaltung, der andere aber für eine noch schärfere Unterordnung der Gemeinden unter den Landesauschuß aus — die eine Bewegung ging zum Staate hin, die andere führte von ihm weg, und das Ergebnis war: grundsätzliche Belassung der „bewährten Grundlage“ mit kleinen Änderungen des äußeren Verputzes.

Ob dieselbe Kommission, wenn sie heute, nach den Erfahrungen des Krieges, noch einmal zusammentreten dürfte, in jenem Gleichgewichtszustande beharren würde? Eher ist zu befürchten, daß man jetzt das Kind mit dem Bade ausschütten und die Selbstverwaltung wegen gewisser ihr anhaftender Mängel ganz klein machen möchte. Strömungen kommen jetzt hervor, die alles das, was man früher von der freien Selbstbetätigung der Bürger erwartete, nun dem Säbel des Militärs und der Feder des Bureaukraten überlassen möchten. Auch dies wäre von Uebel. Die Mitwirkung der nicht beamteten Staatsbürger an der Verwaltung bildet eine der kostbarsten Errungenschaften, unersetzbar durch reine Bürokratie. Aber reformieren heißt nicht vernichten: und so bedarf die Selbstverwaltung einer Renaufichtung von großen Gesichtspunkten.

Die Optik lehrt, daß in einem bestimmten Punkte des Brennglases die Strahlen sich treffen und daß sie von diesem Punkte kräftig ausstrahlen. Der Zeitgedanke, daß alle öffentliche Verwaltung innerlich eine Einheit sei, ist dieser optische Punkt für die ganze Verwaltungsreform. Von ihm aus gesehen klärt sich überdies eine ganze Reihe bisher verworrenen Reformrätsel; mit einem Schlage kann der entsetzlich verwickelte Instanzenzug, können die unendlichen Kompetenzkonflikte sowie die heute schier unlösbare Verwirrung des Administrativverfahrens gelöst werden. Dieser leitende Gedanke hat zur Folge, daß die heutige scharfe Trennung der beiderseitigen Behörden der Staats- und der Selbstverwaltung nicht aufrecht erhalten werden darf; damit verschwindet das vielverspottete Doppelgeleise der Verwaltung und für eine Behördenorganisation, welche auf Zusammenarbeiten eingerichtet wird, ist Raum geschaffen.

Ohne diesen leitenden Gedanken hat man bisher — auch in der Verwaltungsreform-Kommission — Vorschläge über eine der wichtigsten Fragen der Verwaltung gemacht, nämlich über die Größenausdehnung der staatlichen Lokalbehörde. Und was ist dabei herausgekommen? Die einen wollten die heutigen Bezirkshauptmannschaften erhalten wissen; die anderen wollten sie verkleinern auf den Umfang der heutigen Gerichtsprengel, also auf etwa ein Viertel oder ein Fünftel ihres Bestandes, und die Dritten verlangten die alten Kreise, also fünf- bis zehnmal so große Behörden. Solche Unterschiede von eins zu dreißig und mehr rühren durchaus nicht daher, daß etwa die eine oder die andere Gruppe der Antragsteller keine Ahnung vom wirklichen Betriebe hat, sondern sie lassen sich erklären aus dem Umstande, daß die mit der Selbstverwaltung so gar nicht organisch verbundene Staatsverwaltung wurzellos dasteht, wie ein Pfahl, den man beliebig herausnehmen und an einer anderen Stelle einrammen kann, nicht wie ein Baum, der mit seiner Umgebung verwachsen ist — dies muß anders werden.